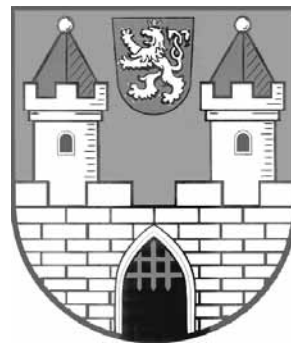


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 12

Samstag, den 12. Oktober 2013

Nummer 21/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

28. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses Seite 2

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Drebkau (Straßenreinigungssatzung) Seite 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Winterdienst in der Stadt Drebkau
(Winterdienstgebührensatzung) Seite 5

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus
in Leuthen Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,
Geschäftsführer: Andreas Barschtipan, Telefax (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55, info@wittich-herzberg.de, www.wittich.de



Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Die **28. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses** findet

am 22.10.2013
um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau,
Spremberger Straße 61b,
03116 Drebkau - OT Drebkau

statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|--|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung/
Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2013 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2013 | |
| 05 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 06 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 07 | Einwohnerfragestunde | |
| 08 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 09 | Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Leuthen | 0481/13 |
| 10 | Verschiedenes | |

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 02 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2013 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2013 | |
| 05 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 06 | Verschiedenes | |

gez. Kanter
Ausschussvorsitzender

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)

Paragrafen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren für den Winterdienst
- § 7 Begriffe
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2 Nr.9 des Artikel 1 (Komunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der

Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18.12. 2007 (GVBl. I./07[Nr.19],S.286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Gesetz vom 18.10. 2011 (GVBl.I. I/11, [Nr.24]) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03. 2004 (GVBl.I I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11. 2012, (GVBl.I. I /12, [Nr.37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Drebkau gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze welche zu reinigen sind. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bzw. Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Drebkau als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen von jeweils 1,50m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.

(5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, ausgenommen davon ist die Reinigung nach Absatz 2.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Für die Reinigung der Fahrbahn der in der geschlossenen Ortslage der Stadt Drebkau gelegenen Bundesstraße (B169) und für die öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege, die gemeindeeigene Grundstücke erschließen, und für die Reinigung der gemeindeeigenen Grundstücke und für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der in der Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis benannten Straßen ist die Stadt Drebkau verantwortlich. Die Stadt Drebkau kann die Reinigung auf geeignete Dritte übertragen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des

privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner gegenüber der Stadt Drebkau.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)

(1) Gehwege und Fahrbahnen sind 14-tägig bzw. bei Bedarf an Werktagen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei starker Verschmutzung hat die Reinigung kurzfristig zu erfolgen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- das Beseitigen von Laub, Schmutz, Schlamm und anderen Abfall sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- das Beseitigen von heruntergefallenen Ästen,
- das Beseitigen von Sand und Grünwuchs in den Straßenrinnen.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.

(5) Die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.

(6) Art und Zeitpunkt der Reinigung dürfen nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfaßt grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte.

(2) Der gemäß § 2 Abs.1 übertragene Winterdienst ist nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durchzuführen.

(3) Die Schnee- und Glatteisbeseitigung ist montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr durchzuführen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zu 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zu wiederholen sind die Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglichen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

1. in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
3. an Hydranten und Absperrschiebern.

(6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(7) Eine Verpflichtung zum Räumen und Streuen ist nicht gegeben, solange das Räumen und Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Zuständig ist hier die Stadt Drebkau sofern nichts anderes festgelegt ist.

(9) In Stichstraßen, ohne Wendemöglichkeit für die Räumfahrzeuge, wird eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

(10) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Absperrschieber und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(11) Der geräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(12) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 5

Haftung

Für Unfälle und Schäden, die sich aus der Nichterfüllung der Reinigungspflicht ergeben, haftet der Reinigungspflichtige.

§ 6

Gebühren für den Winterdienst

Die Stadt Drebkau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Gebühren nach der Winterdienstgebührensatzung der Stadt Drebkau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Begriffe

(1) Grundstück im Sinne (i.S.) dieser Satzung, ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Fahrbahn ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Parkplätze, die Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.

(3) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a. getrennt an die Straße angrenzen.

(4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossene Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

(5) Erschlossenes Grundstück i. S. dieser Satzungen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder eine Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(6) Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn man die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Die allgemein erforderliche Sorgfalt gilt sowohl für das Fahrverhalten als auch hinsichtlich der Ausrüstung des Fahrzeugs.

(7) Verkehrswichtig sind verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) sowie vielbefahrenen innerörtlichen Haupt-

verkehrsstraßen. Bei klassifizierten Straßen reicht allein die Klassifizierung aus.

Eine Straße die lediglich dem örtlichen Verkehr dient und zur Hauptverkehrszeit nur eine Verkehrsfrequenz von ca. 50 Fahrzeugen pro Stunde aufweist, ist nicht verkehrswichtig.

(8) Eine „geschlossene Ortslage“ ist derjenige Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Der Begriff der „geschlossenen Ortslage“ im Straßenreinigungsrecht unterscheidet sich von der im Baurecht benutzten Bezeichnung „des im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ sowie mit dem straßenverkehrsrechtlichen Begriff „geschlossene Ortschaft“.

(9) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 und 2, die Gehwege oder Fahrbahnen nicht reinigt,
2. § 3 Abs.3, Kehrriech und sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
3. § 3 Abs.4, die Fläche beschädigt,
4. § 3 Abs.5, Hydranten nicht jederzeit sauber hält,
5. § 3 Abs.6, Art und Zeitpunkt der Reinigung zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen,
6. § 4 Abs.1 u. Abs.3, die Schnee- u. Glatteisbeseitigung nicht im genannten Umfang durchführt,
7. § 4 Abs. 6, Satz 1, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz streut,
8. § 4 Abs.4 Satz 2, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern,
9. § 4 Abs.5, auf Gehwegen Salz verwendet,
10. § 4 Abs.10, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
11. § 4 Abs.11, geräumten Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
12. § 4 Abs.12 Satz 1, die zu räumende Fläche beschädigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) wird öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 11.05.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen am 30.05.2006
- 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 10.06.2006 beschlossen am 16.10.2007.
- die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung), beschlossen am 05.03.2013.

Drebkau, den 25.09.2013

Horke
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis

Anlage: Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)

Nr.:	Straßenname	Ortsteil
1	Ahornweg	Jehserig
2	Alte Grubenstraße	Jehserig
3	Am Ambulatorium	Schorbus
4	Am Anger	Siewisch
5	Am Anschlußgleis	Drebkau
6	Am Bahnhof	Leuthen
7	Am Dorfteich	Jehserig
8	Am Gutshaus	Siewisch
9	Am Hang	Leuthen
10	Am Kappenberg	Schorbus
11	Am Lug	Drebkau
12	Am Markt	Drebkau
13	Am Pflanzenberg	Schorbus
14	Am Rodelberg	Domsdorf
15	Am Steinberg	Schorbus
16	Am Volkshaus	Drebkau
17	Am Wall	Domsdorf
18	An den Steinen	Kausche
19	An der Villa	Siewisch
20	Auraser Dorfstraße	Schorbus
21	Auraser Straße	Laubst
22	Ausbau	Domsdorf
23	Ausbau Golschow	Drebkau
24	Bahnhofstraße	Drebkau
25	Bergstraße	Leuthen
26	Birkenstraße	Kausche
27	Blumenweg	Leuthen
28	Bollmühlenweg	Siewisch
29	Brauhausstraße	Drebkau
30	Calauer Straße	Casel
31	Caseler Ausbau	Casel
32	Chausseestraße	Leuthen
33	Cottbuser Landstraße	Leuthen
34	Döbberner Weg	Drebkau
35	Domsdorfer Straße	Drebkau
36	Dorfstraße	Greifenhain
37	Drebkauer Hauptstraße	Drebkau
38	Drebkauer Straße	Siewisch
39	Erlenweg	Drebkau
40	Feldweg	Drebkau
41	Felix-Meyer-Straße	Drebkau
42	Forsterstraße	Kausche
43	Friedhofsweg	Siewisch
44	Gartenring	Schorbus
45	Gartenstraße	Drebkau
46	Grabenstraße	Siewisch
47	General-von-Schiebell-Straße	Drebkau
48	Gewerbegebiet Spremberger Straße	Drebkau
49	Glashüttenstraße	Drebkau
50	Golschower Dorfstraße	Drebkau
51	Golschower Weg	Domsdorf
52	Golschower Straße	Drebkau
53	Görigker Weg	Domsdorf
54	Göriz	Casel
55	Göritzer Straße	Casel
56	Grabenstraße	Siewisch
57	Greinerstraße	Drebkau
58	Groß Döbberner Weg	Schorbus
59	Groß Gaglower Weg	Schorbus
60	Grüne Aue	Schorbus
61	Grünstraße	Drebkau
62	Gutsstraße	Casel
63	Haagstraße	Drebkau
64	Hauptstraße	Leuthen
65	Heldernweg	Drebkau
66	Hinter den Gärten	Leuthen
67	Hutungsweg	Drebkau

Nr.:	Straßenname	Ortsteil
68	Illmersdorfer Dorfstraße	Casel
69	Im Grünen	Leuthen
70	Jehseriger Straße	Jehserig
71	Kackrower Weg	Leuthen
72	Kaupmühle	Drebkau
73	Kaupmühlenweg	Drebkau
74	Kauscher Straße	Domsdorf
75	Kiefernweg	Jehserig
76	Klein Oßniger Schäfereiweg	Schorbus
77	Klein Oßniger Straße	Schorbus
78	Kolonie	Greifenhain
79	Koschendorfer Straße	Leuthen
80	Kurze Straße	Drebkau
81	Laubst Ausbau	Laubst
82	Laubster Dorfstraße	Laubst
83	Laubster Weg	Siewisch
84	Leuthener Gartenstraße	Leuthen
85	Leuthener Weg	Siewisch
86	Lindenaue	Jehserig
87	Lindenstraße	Drebkau
88	Löschen Ausbau	Laubst
89	Löschener Dorfstraße	Laubst
90	Ludwig-Jahn-Straße	Drebkau
91	Merkurer Weg	Drebkau
92	Mühlenweg	Drebkau
93	Neupetershainer Straße	Domsdorf
94	Oelsnig	Schorbus
95	Pappelweg	Leuthen
96	Parkweg	Siewisch
97	Raakower Straße	Drebkau
98	Raakower Teichstraße	Drebkau
99	Radensdorf	Greifenhain
100	Radensdorfer Straße	Drebkau
101	Rathausstraße	Drebkau
102	Rehnsdorfer Weg	Drebkau
103	Reinpusch	Schorbus
104	Ressener Weg	Greifenhain
105	Ringstraße	Kausche
106	Rotdornstraße	Domsdorf
107	Schäfereiweg	Schorbus
108	Schloßstraße	Drebkau
109	Schorbus Ausbau	Schorbus
110	Schorbuser Straße	Schorbus
111	Schulstraße	Jehserig
112	Schwarzer Weg	Drebkau
113	Senftenberger Straße	Drebkau
114	Siedlerstraße	Jehserig
115	Siedlung	Casel
116	Siewischer Straße	Drebkau
117	Spremberger Straße	Drebkau
118	Steinitzer Dorfstraße	Domsdorf
119	Steinitzer Straße	Drebkau
120	Stradower Straße	Jehserig
121	Straße am Gutshof	Jehserig
122	Straße am Park	Jehserig
123	Straße der Freundschaft	Laubst
124	Straße der Jugend	Schorbus
125	Teichstraße	Jehserig
126	Turnstraße	Drebkau
127	Waldstraße	Jehserig
128	Waldweg	Domsdorf
129	Weg am Herrenhaus	Domsdorf
130	Weg zum Gut	Leuthen
131	Weinbergstraße	Leuthen
132	Wiesenstraße	Leuthen
133	Windmühlenweg	Leuthen
134	Winkel	Leuthen
135	Wolkenberger Straße	Kausche
136	Zur Koselmühle	Siewisch
137	Zur Schäferei	Schorbus
138	Zur Schmiede	Siewisch

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau

(Winterdienstgebührensatzung)

Paragraphen

- § 1 Gebühren für den Winterdienst
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Begriffe
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 3,12, und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KomRRefG) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07[Nr.19],S.286), in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr.24]) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl I/04, [Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl.I/12, [Nr.37]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 24.09.2013. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren für den Winterdienst

Die Stadt Drebkau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis benannten Straßen (Anlage), Gebühren.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf den Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht der Stadt Drebkau besteht, trägt die Stadt Drebkau. Den Kostenanteil, für den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege, die gemeindeeigenen Grundstücke erschließen, und für den Winterdienst der gemeindeeigenen Grundstücke, trägt die Stadt Drebkau.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, das an den von der Stadt Drebkau auf den im nachstehenden Straßenverzeichnis benannten Straßen durchgeführten Winterdienstes angeschlossen ist.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Person des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist durch den Veräußerer der Stadt Drebkau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

(5) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Drebkau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (nachfolgend Flächenmeter genannt), die durch die in der Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis benannten zu reinigenden Straße erschlossen sind.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Diese Nutzungsarten müssen zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sein und die tatsächliche Nutzung muss in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgen.

§ 4

Gebührensatz

Für den Winterdienst wird pro Flächenmeter folgende Gebühr erhoben:

0,59 EUR-.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den satzungsgemäßen Winterdienst folgt.

(2) In den Fällen des § 2 Abs.3 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats.

(3) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahrs die Gebührenschuld.

(4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(6) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, bei Ausfall oder Einschränkung des satzungsgemäßen Winterdienstes, bei Ausfall des satzungsgemäßen Winterdienstes durch unvorhersehbare Betriebsstörungen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Im Falle einer unbilligen sachlichen oder persönlichen Härte, kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, im Einzelfall entsprechend der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Abs.3 Satz 2, den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Drebkau nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- § 2 Abs.4, für die Errechnung der Gebühren nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- § 2 Abs.4, nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Drebkau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000,00 Euro.

§ 8

Begriffe

(1) Grundstück im Sinne (i.S.) dieser Satzung, ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Fahrbahn ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Parkplätze, die Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.

(3) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a. getrennt an die Straße angrenzen.

(4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossene Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

(5) Erschlossenes Grundstück i. S. dieser Satzungen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder eine Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(6) Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn man die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Die allgemein erforderliche Sorgfalt gilt sowohl für das Fahrverhalten als auch hinsichtlich der Ausrüstung des Fahrzeugs.

(7) Verkehrswichtig sind verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) sowie vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Bei klassifizierten Straßen reicht allein die Klassifizierung aus.

Eine Straße die lediglich dem örtlichen Verkehr dient und zur Hauptverkehrszeit nur eine Verkehrsfrequenz von ca. 50 Fahrzeugen pro Stunde aufweist, ist nicht verkehrswichtig.

(8) Eine „geschlossene Ortslage“ ist derjenige Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Der Begriff der „geschlossenen Ortslage“ im Straßenreinigungsrecht unterscheidet sich von der im Baurecht benutzten Bezeichnung „des im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ sowie mit dem straßenverkehrsrechtlichen Begriff „geschlossene Ortschaft“.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 11.05.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 05.03.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) außer Kraft.

Drebkau, den 25.09.2013


Horke
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis

Anlage Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)

Nr.:	Straßenname	Ortsteil
1	Ahornweg	Jehserig
2	Alte Grubenstraße	Jehserig
3	Am Ambulatorium	Schorbus
4	Am Anger	Siewisch
5	Am Anschlußgleis	Drebkau
6	Am Bahnhof	Leuthen
7	Am Dorfteich	Jehserig
8	Am Gutshaus	Siewisch
9	Am Hang	Leuthen
10	Am Kappenberg	Schorbus
11	Am Lug	Drebkau
12	Am Markt	Drebkau
13	Am Pflanzenberg	Schorbus
14	Am Rodelberg	Domsdorf
15	Am Steinberg	Schorbus
16	Am Volkshaus	Drebkau
17	Am Wall	Domsdorf
18	An den Steinen	Kausche
19	An der Villa	Siewisch
20	Auraser Dorfstraße	Schorbus
21	Auraser Straße	Laubst
22	Ausbau	Domsdorf
23	Ausbau Golschow	Drebkau
24	Bahnhofstraße	Drebkau
25	Bergstraße	Leuthen
26	Birkenstraße	Kausche
27	Blumenweg	Leuthen
28	Bollmühlenweg	Siewisch
29	Brauhausstraße	Drebkau
30	Calauer Straße	Casel
31	Caseler Ausbau	Casel
32	Chausseestraße	Leuthen
33	Cottbuser Landstraße	Leuthen
34	Döbberner Weg	Drebkau
35	Domsdorfer Straße	Drebkau
36	Dorfstraße	Greifenhain
37	Drebkauer Hauptstraße	Drebkau
38	Drebkauer Straße	Siewisch
39	Erlenweg	Drebkau
40	Feldweg	Drebkau
41	Felix-Meyer-Straße	Drebkau
42	Forsterstraße	Kausche
43	Friedhofsweg	Siewisch
44	Gartenring	Schorbus
45	Gartentraße	Drebkau
46	Grabenstraße	Siewisch
47	General-von-Schiebell-Straße	Drebkau
48	Gewerbegebiet Spremberger Straße	Drebkau
49	Glashüttenstraße	Drebkau
50	Golschower Dorfstraße	Drebkau
51	Golschower Weg	Domsdorf
52	Golschower Straße	Drebkau
53	Görigker Weg	Domsdorf
54	Göritz	Casel
55	Göritzer Straße	Casel
56	Grabenstraße	Siewisch
57	Greinerstraße	Drebkau
58	Groß Döbberner Weg	Schorbus
59	Groß Gaglower Weg	Schorbus
60	Grüne Aue	Schorbus
61	Grünstraße	Drebkau
62	Gutsstraße	Casel
63	Haagstraße	Drebkau
64	Hauptstraße	Leuthen
65	Heldernweg	Drebkau
66	Hinter den Gärten	Leuthen
67	Hutungsweg	Drebkau
68	Illmersdorfer Dorfstraße	Casel
69	Im Grünen	Leuthen
70	Jehseriger Straße	Jehserig
71	Kackrower Weg	Leuthen
72	Kaupmühle	Drebkau
73	Kaupmühlenweg	Drebkau
74	Kauscher Straße	Domsdorf
75	Kiefernweg	Jehserig
76	Klein Oßniger Schäferieweg	Schorbus
77	Klein Oßniger Straße	Schorbus
78	Kolonie	Greifenhain
79	Koschendorfer Straße	Leuthen
80	Kurze Straße	Drebkau
81	Laubst Ausbau	Laubst
82	Laubster Dorfstraße	Laubst
83	Laubster Weg	Siewisch
84	Leuthener Gartenstraße	Leuthen
85	Leuthener Weg	Siewisch
86	Lindenaue	Jehserig
87	Lindenstraße	Drebkau
88	Löschen Ausbau	Laubst
89	Löschener Dorfstraße	Laubst
90	Ludwig-Jahn-Straße	Drebkau
91	Merkurer Weg	Drebkau
92	Mühlenweg	Drebkau
93	Neupetershainer Straße	Domsdorf
94	Oelsnig	Schorbus
95	Pappelweg	Leuthen
96	Parkweg	Siewisch
97	Raakower Straße	Drebkau
98	Raakower Teichstraße	Drebkau
99	Radensdorf	Greifenhain
100	Radensdorfer Straße	Drebkau
101	Rathausstraße	Drebkau
102	Rehnsdorfer Weg	Drebkau
103	Reinpusch	Schorbus
104	Ressener Weg	Greifenhain
105	Ringstraße	Kausche
106	Rotdornstraße	Domsdorf

Nr.:	Straßenname	Ortsteil	Nr.:	Straßenname	Ortsteil
107	Schäfereiweg	Schorbus	123	Straße der Freundschaft	Laubst
108	Schloßstraße	Drebkau	124	Straße der Jugend	Schorbus
109	Schorbus Ausbau	Schorbus	125	Teichstraße	Jehserig
110	Schorbuser Straße	Schorbus	126	Turnstraße	Drebkau
111	Schulstraße	Jehserig	127	Waldstraße	Jehserig
112	Schwarzer Weg	Drebkau	128	Waldweg	Domsdorf
113	Senftenberger Straße	Drebkau	129	Weg am Herrenhaus	Domsdorf
114	Siedlerstraße	Jehserig	130	Weg zum Gut	Leuthen
115	Siedlung	Casel	131	Weinbergstraße	Leuthen
116	Siewischer Straße	Drebkau	132	Wiesenstraße	Leuthen
117	Spremberger Straße	Drebkau	133	Windmühlenweg	Leuthen
118	Steinitzer Dorfstraße	Domsdorf	134	Winkel	Leuthen
119	Steinitzer Straße	Drebkau	135	Wolkenberger Straße	Kausche
120	Stradower Straße	Jehserig	136	Zur Koselmühle	Siewisch
121	Straße am Gutshof	Jehserig	137	Zur Schäferei	Schorbus
122	Straße am Park	Jehserig	138	Zur Schmiede	Siewisch

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen die Möglichkeit, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Es stehen hierfür im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus auch die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von ca. 800 bis 1.600 qm.

Die Festsetzungen im B-Plan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Wenn Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot haben, steht Ihnen die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann, für ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau
Telefon/Telefax: 035602 562-0/-62
E-Mail: menzeln@drebkau.de



Ende der amtlichen Mitteilungen